

3^{ter} Theil.

Armenwesen.

1^{ter} Abschnitt.

Anlaß zur Armuth und Vorbeugungsmittel.

§ 51. Der Begriff von Armuth ist je nach dem Wohlstande einer Gegend oder ganzer Länder verschieden. Unbedingt ist aber Armuth dann vorhanden, wenn die Mittel oder Kräfte einer Person nicht mehr ausreichen, um sich und den Angehörigen, welche sie ernähren muß, den nothdürftigen Lebensunterhalt, Kleidung und Wohnung zu verschaffen. — So wie dauernder Wohlstand die edleren Gefühle, Bildung und Sitten des Menschen im Allgemeinen hebt, so führt auch die Armuth das Gegentheil im Gefolge.

Die Veranlassungen zur Armuth sind: Unwissenheit, unedle Neigungen und Leidenschaften (z. B. Verschwendung, Prozeßsucht, Faulheit, Spiel, Trunksucht u. s. w.), körperliche und geistige Gebrechen und zufälliges Unglück (z. B. Krankheit, Verluste durch Feuersgefahr u. s. w.).

Die Armuth für einzelne Bezirke wird vermehrt durch Anwachsen der Bevölkerung der Art, daß solche nicht mehr im richtigen Verhältnisse zum Ertrage des Bodens steht, durch häufigen Mißwachs, Ueberschwemmungen, Kriegs-Lasten und Schäden und selbst durch allgemeinere ansteckende Krankheiten, so wie durch Verkehrsveränderungen, durch welche den Arbeitern der Arbeitsverdienst entzogen wird.

§ 52. Der Gemeinde ist nach dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. Dez. 1842 (Ges.-S. 1843 S. 8) die Verpflichtung auferlegt, für ihre Armen unterstützend aufzukommen und es bilden daher die Armenunterstützungen einen besonderen Theil der Gemeindeangelegenheiten.

Die Gemeinde und, nach der im § 20 d. W. gegebenen Erläuterung, also besonders auch der Vorsteher muß demnach zunächst möglichst Sorge dafür tragen, daß der Armuth vorgebeugt werde, da gerade hierin die größten Ersparnisse für die Gemeinde, abgesehen von allem sonstigen Nutzen, liegen. —

Die Unwissenheit wird beseitigt oder wenigstens gemindert zu

nächst durch einen guten Elementar-Schulunterricht, welcher also selbst mit den größten Opfern zu beschaffen ist, und sodann durch Fortbildung der Jugend in einer Weise, welche die geistige Thätigkeit anregt und belehrend einwirkt (Siehe § 62 d. W.). — Selbst für ältere Personen empfehlen sich noch Besprechungen über das Nützliche und Neue, namentlich im Gebiete ihrer Beschäftigung. Der Vorsteher wird bei gutem Willen, besonders in nicht zu großen Gemeinden, viel dazu beitragen können, daß Vereinigungen zur Unterhaltung zu Stande kommen und an Stelle des geisttödtenden Kartenspielles treten.

Unehle Neigungen und Leidenschaften werden außer durch die geistige Kräftigung, welche bei dem Erwerben von Kenntnissen entsteht, vorzugsweise durch die Lehren der Religion beseitigt. Eine richtige Aufsicht auf die Jugend, namentlich da, wo die Eltern die Erziehung verwahrlosen, und gutes Beispiel der angeseheneren Personen der Gemeinde, — also insbesondere auch des Vorstehers, — sind hierin die besten Leiter.

Körperliche Gebrechen lassen sich zumeist zwar nicht beseitigen, jedoch können solche Unglückliche gewöhnlich durch Anwendung verhältnißmäßig geringer Kosten im bildungsfähigen Alter so weit gebracht werden, daß sie zu nützlichen und erwerbsfähigen Gliedern der Gemeinde sich heranbilden. — Die segensreichen Wirkungen der in neuerer Zeit erweiterten Anstalten für Taube, Taubstumme *) und Blinde sind bereits so allgemein bekannt, daß jede Gemeinde alle Ursache hat, für derartige Unglückliche aufzukommen, wenn in anderer Weise (z. B. aus dem Vermögen derselben oder durch Freistellen, welche zunächst beim Bürgermeister in Anregung zu bringen sind) die Unterbringung in eine solche Anstalt nicht erzielt werden kann. — Bei anderen Gebrechlichen kommt es meist nur darauf an, sie rechtzeitig in eine dem Körper angemessene Beschäftigung zu leiten, um sie in den Stand der eigenen Ernährungsfähigkeit zu bringen. Geistige Gebrechen können — wenn sie überhaupt heilbar sind — nur durch zeitige Anwendung ärztlicher Hülfe beseitigt werden. (Siehe § 85 d. W.)

*) In Folge Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juni 1817 und der Minist.-Instr. vom 5. November 1853 kann Handwerkern und Künstlern, welche einen Taubstummen der Art in ihrem Fache ausbilden, daß er sich selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag, eine Prämie von 50 Thlr. durch die Regierung bewilligt werden. Der Lehrmeister darf aber kein Lehrgeld empfangen und muß den Taubstummen bei sich aufnehmen, unterhalten, so wie die durch denselben entstandene Verluste an Material und Arbeitszeit getragen haben. —

Der Vorsteher kann hierbei in den Fall kommen eine Bescheinigung über die Art des Lehrverhältnisses auszustellen und in den Fällen, in welchen für das vom Taubstummen erlernte Handwerk eine Gesellenprüfung nicht vorgeschrieben ist, ein Vorattest über die erfolgte Ausbildung zu erteilen. — (Die Taubstummheit hat der Kreisphysikus zu attestiren.)

Der Vorbeugung zufälligen Unglückes, welches Armuth im Gefolge haben kann, ist im 5. Theile d. W. gedacht.

Den Umständen vorzubeugen, welche die Armuth ganzer Bezirke hervorzubringen und zu mehren im Stande sind, liegt meist außer dem Bereiche der Gemeinden und deren Vertreter, so daß fast stets die Einwirkung des Staates erforderlich ist. — Doch kann, in dem Falle der allgemeinen Zunahme der Armuth einer Gemeinde, der erfahrene und denkende Vorsteher dadurch einwirken, daß er die gar nicht oder nur in gewissen Jahreszeiten (z. B. zur Saat und Erndte) in der Gemeinde erforderlichen Arbeitskräfte zu einer lohnenden Nebenbeschäftigung, also zum eigenen Erwerbe anregt oder doch dahin strebt, daß der Erwerb in anderen Gemeinden und Gegenden gesucht wird, in welchen derselbe leichter zu erhalten ist. Zu letzterem Zwecke können selbst Reiseunterstützungen aus Gemeindegeldern sehr nützlich angewendet werden.

Welche Nebenbeschäftigungen sich für eine Gemeinde am besten eignen, hängt von den besonderen Umständen ab. Gegenstände, für welche aus der Gemeinde und deren Umgegend haare Geldmittel in bedeutenderem Betrage nach anderen Orten fließen, — obwohl deren Fertigung sich zur Nebenbeschäftigung eignet, — lassen sich jedenfalls empfehlen.

Sehr wesentlich zur Verminderung der Armuth ist die Sparsamkeit, vorzugsweise bei denjenigen Personen, welche lediglich oder zumeist auf den Arbeitsverdienst angewiesen sind. Der Vorsteher muß daher solche Personen, — zu denen namentlich auch die Diensthoten gehören, — aufmuntern, zu Zeiten des Verdienstes den Ueberschuß in einer benachbarten öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. — Diese Kassen sind, da ihre Statuten vorher von dem Ober-Präsidenten geprüft und genehmigt werden, ganz sicher, sie nehmen durchgängig selbst äußerst kleine Einlagen an und gewähren Zinsen für das hinterlegte Geld; außerdem aber zur Aufmunterung gering bemittelter Personen (Diensthoten, Tagelöhner, Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter, so wie Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter) noch Prämien auf Grund des ministeriellen Reglements vom 24. Nov. 1853, welches im Amtsblatte (1854) veröffentlicht ist. Die Höhe dieser Geldprämien für die Hinterlegung der einzelnen Ersparnisse ist in den Statuten der Sparkassen, welche einem Jeden, der ein Ersparniß einlegt, behändigt werden, näher bezeichnet.

2^{ter} Abschnitt.

Anwendung der Armenunterstützungen.

§ 53. Durch die Mittel zur Vorbeugung der Armuth kann dieselbe zwar wesentlich vermindert, nie aber ganz beseitigt werden

und es bleibt sonach erforderlich, stets die zweckmäßigste Art der Unterstützungen zur Anwendung zu bringen. Als Grundsatz muß hierbei festgehalten werden, den Armen bei Sicherung seines Unterhaltes in der Erwerbsfähigkeit zu heben und ihn gegen Entmuthigung zu kräftigen.

Die gewöhnlichsten Unterstützungsmittel sind: vollständige Unterbringung in Wohnung und Pflege, Geld, Naturalien und Arbeitsverdienst. — Jede Unterstützung soll über das Nothdürftige nicht hinausgehen und der Vorsteher muß hierauf namentlich auch bei Armen, die für einen anderen Armenverband unterstützt werden, achten; da bei Erstattung der Kosten sonst gegründeter Widerspruch erhoben werden kann. Die Begräbniskosten sollen für dergleichen Arme nach Minist.-E. vom 5. Mai 1850 den Betrag von 2 Thlr. nicht übersteigen. *)

§. 54. Die vollständige Unterbringung in Wohnung und Pflege auf Kosten der Gemeinde darf nur für Kranke, Kinder und ganz erwerbsunfähige Personen stattfinden. Ist bei den Letzteren noch eine nützliche Thätigkeit möglich, so müssen dieselben schon deshalb zu einer angemessenen Beschäftigung angehalten werden, damit andere, zur Trägheit geneigte Arme sich nicht veranlaßt finden, auf solche Unterbringung hinzuwirken.

Bei Kindern ist der geringere Kostenaufwand nur bei gleicher Sicherung guter Pflege und sittlicher Erziehung zu berücksichtigen. Eine Verbindung der Armenverpflegung an den Mindestfordernden verletzt das Gefühl und die öffentliche Meinung und darf daher nie vom Vorsteher angewendet werden. — Die Verpflegung eines armen Kranken muß nach der Vorschrift des Arztes, der also hierüber zu befragen ist, erfolgen und insbesondere muß auch dafür gesorgt werden, daß die verordnete Arznei jedesmal sogleich aus der Apotheke (aus welcher die Gemeinde für ihre Armen die Medikamente entnimmt) beschafft und genau nach der Anordnung des Arztes verwendet wird. So weit der Raum in Landarmenhäusern es gestattet, kann die Gemeinde auch die ihr angehörigen Armen gegen angemessene Entschädigung nach dem Gesetze über Armenpflege vom 31. Dez. 1842 daselbst unterbringen.

Die Geldunterstützung ist diejenige, welche am leichtesten mißbraucht wird. Sie darf daher nur mit großer Vorsicht zur Anwendung kommen, namentlich aber leichtsinnigen Armen nicht unmittelbar ausgehändigt werden; vielmehr ist bei solchen Personen die richtige

*) Die unentgeltliche Beerdigung von Armen durch die Pfarrer und Küster ist durch einzelne ältere Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen. z. B. für die vormals Nassauischen Landestheile durch Ebikt vom 2. u. 3. April 1811, Französischen Dekret „23. Prairial XII. (12. Juni 1804) für die auf der „Armenliste“ stehenden. —

Verwendung durch Zahlung der nothwendigsten Erhaltungsmittel an die Verabfolger derselben zu sichern.

Statt der Geldunterstützungen ist die unmittelbare Verabfolgung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken namentlich dann anzuwenden, wenn eine Kostenersparniß durch größeren Ankauf für die Gemeinde erzielt werden kann.

Auch für solche direkte Unterstützungen an Geld und Naturalien ist es zweckmäßig, arbeitsfähigen Armen diejenige Arbeit anzuweisen, welche ihren Kräften angemessen ist; da hierdurch sowohl das Drückende der Unterstützung wegfällt, mithin das Ehrgefühl gehoben wird, als auch die Arbeitsthätigkeit erhalten bleibt. Nur wenn Arme ungeachtet ständiger Arbeit zur Erhaltung ihrer Familien noch eines Zuschusses aus Gemeindemitteln bedürfen, wird für diesen keine Gegenleistung zu fordern sein.

Zu den Geldunterstützungen rechnen auch zinsfreie oder nur mit geringen Zinsen belegte Vorschüsse aus Gemeindemitteln an solche thätige Einwohner, die durch unverschuldetes Unglück arm geworden sind. Solche Personen finden auch leicht noch einen Bürgen (so daß die Gemeindemittel gesichert bleiben) während sie baares Geld meist nur gegen unverhältnismäßige Abgaben bei Privatpersonen geliehen erhalten und unter dem Druck dieser Abgaben den Arbeitsmuth verlieren, so daß sie später den ständigen Armen sich anreihen. *)

Die Beschaffung von Arbeitsverdienst gegen Lohn, der zur Unterhaltung ausreicht, ist für arbeitsfähige Arme die zweckmäßigste Unterstützungsweise, und es muß der Vorsteher, wenn wegen Arbeitsmangel Unterstützungen beansprucht werden, vorzugsweise für Mittel zur Beschäftigung besorgt sein.

Wie in § 31 d. B. bereits bemerkt ist, empfiehlt sich auch die Vertheilung oder billige Verpachtung von kultivirbarem Land unter die Armen, als eine die Arbeitsthätigkeit anregende Armenunterstützung. —

§ 55. Die bestehenden Armenverwaltungen übernehmen in den meisten Gemeinden den größten oder doch einen sehr großen Theil der Arbeiten, welche die Armenunterstützungen verursachen; wo also außerdem die Gemeinde direkt eintreten muß, wird auch der Vorsteher um so größere Sorgfalt zur Anwendung der richtigen Mittel zu nehmen im Stande sein.

Von den Armenverwaltungen wird der Vorsteher in einzelnen Fällen ersucht, die Unterstützungen (z. B. an Kranke) zu behändigen oder deren richtige Verwendung zu überwachen. — Im ersteren Falle hat er demnach die Aushändigung der Unterstützung zu attestiren

*) Vereine zu solchen Vorschußleistungen, namentlich zur Beschaffung von Vieh für die Landwirthschaft, sind unter Mitwirkung der Gemeinden und edler Männer auch bereits hier und da entstanden und wirken segensreich.

— wenn der Arme nicht selbst quittiren kann — oder auch wohl dessen Handzeichen zu beglaubigen; im anderen Falle muß er die richtige Verwendung einfach bescheinigen. Ebenso kommt der Vorsteher auf Verlangen besonderer Unterstützungsfonds z. B. des Polizeistrafgelderfonds (Siehe § 72 b. W.) in den Fall, Bescheinigungen darüber auszustellen, daß der durch den Fonds Unterstützte während der Zeit, für welche das Pflegegeld gefordert wird, gelebt hat und gut verpflegt worden ist. Für Kinder muß dabei auch stets bemerkt werden, daß sie gut erzogen worden sind. *)

3^{ter} Abschnitt.

Gesetzliche Verpflichtungen.

§ 56. Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 8) und vom 21. Mai 1855 (Ges.-S. S. 311) sind auf Kosten der Gemeinde diejenigen Armen zu unterstützen, welche ein Jahr hindurch oder länger Wohnsitz in der Gemeinde haben (Siehe § 24 b. W.) und diejenigen, welche nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, wo die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten. **)

Für einen Neuangezogenen der vor Ablauf eines Jahres öffentliche Unterstützung nöthig hat, muß der Armenverband sorgen, welcher vor dem Ueberzuge dazu verpflichtet war; dagegen muß die Gemeinde das von dem Verarmten etwa bereits erlegte Einzugsgehd diesem Armenverbände zurückzahlen.

Ist ein Verwandter oder die Dienstherrschaft (nach der Gefindegordnung) oder eine Stiftung u. s. w. zur Unterstützung des Armen

*) Personen deren Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um bei ihrer und ihrer Familie Unterhalt die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann auf Grund eines vom Bürgermeister und Steuerempfänger ausgestellten Zeugnisses das Armenrecht, d. h. die Befreiung von Gerichtskosten, Gebühren und Stempeln, für die Prozeßführung bewilligt werden. — Sind solche Personen dem Bürgermeister nicht genau bekannt, so wird er vom Vorsteher eine Vorbescheinigung über Gewerbe, Vermögensumstände und Familien-Verhältnisse des Antragstellers verlangen, welche der Vorsteher demnach mit größter Genauigkeit aufstellen muß.

**) Das Gesetz bezeichnet noch den Fall, in welchem der Arme als Mitglied der Gemeinde ausdrücklich ausgenommen ist; nach der Gemeinde-Ordnung findet aber in der Rheinprovinz eine solche Ausnahme nicht statt. (Siehe § 23 b. W.)

Ein Wohnsitz im Sinne des Armengesetzes (Unterstützungs-Wohnsitz oder Hilfs-Domizil) wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgelesen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Anderen stehen, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet. — Bei Berechnung der Aufenthaltszeit wird die Zeit des Dienstverhältnisses stets mitgezählt.

verpflichtet und vermögend, so tritt die Gemeinde erst dann ein, wenn jene Pflicht aufhört.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für einen Verarmten erlischt, wenn derselbe nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse *) namentlich durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist. **)

Für die Ehefrau eines Verarmten hat die Gemeinde zu sorgen, wenn sie zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist; außer wenn die Frau, um sich selbstständig zu ernähren, befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt hat, in welchem Falle die Pflicht zu ihrer Unterstützung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Mannes beurtheilt wird.

Für verarmte Wittwen muß die Gemeinde sorgen, wenn sie zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen wäre; mit Ausnahme des Falles, daß die Wittve nach dem Ableben des Mannes durch Verziehen an einen anderen Ort daselbst das Anrecht auf Unterstützung erworben oder durch obenbezeichnete dreijährige Abwesenheit in der Gemeinde verloren hat. — Geschiedene Ehefrauen werden wie Wittwen vom Tage der Rechtskraft des Ehescheidungs Erkenntnisses betrachtet.

Für arme eheliche, legitimirte oder adoptirte Kinder muß die Gemeinde aufkommen, wenn sie zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Tode verpflichtet gewesen wäre; insofern diese Kinder nicht nach erlangter Großjährigkeit entweder an einem anderen Orte Unterstützungsanrecht erworben oder seit drei Jahren abwesend waren. — Hat die Wittve nach dem Tode des Ehemannes an einem anderen Orte Unterstützungsanrecht erworben, so geht solches auch auf die Kinder über, desgleichen bei einer geschiedenen Ehefrau auf diejenigen Kinder, welche sie nach dem Ehescheidungsurtheile zu erziehen hat.

*) Zu den vorübergehenden Verhältnissen rechnet der Gefindebienst (nach Minist.-G. vom 28. Juni 1848) nicht.

**) Der Landarmenverband übernimmt die Armenunterstützungen für solche Personen, welche in keiner Gemeinde ein Unterstützungsanrecht besitzen; ferner für entlassene hilfsbedürftige Militair-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, falls selbe seit der Entlassung nicht durch Wohnsitz oder 3jährigen Aufenthalt Unterstützungs-Anrecht an einem Orte erworben hatten; desgleichen für die Familien solcher im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche im Garnisonorte verbleiben, wenn innerhalb Jahresfrist die Fürsorge für sie nöthig wird; sodann für Findelkinder und endlich ganz oder theilweise für solche Arme, zu deren Unterstützung die Gemeinden unvermögend sind.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter, gleichwie die ehelichen dem des Vaters.

Ein fremder Arme darf von der Gemeinde nicht hilflos gelassen werden; vielmehr ist ihm die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt des Anspruchs an den zur Unterstützung Verpflichteten einstweilen zu gewähren *). Die entstandenen Kosten kann die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder bei dem zur Fürsorge für den Fremden verpflichteten Armenverbande, oder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten geltend machen.

Arme, welche auf der Reise **) erkrankt sind, muß die Gemeinde bis dahin versorgen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können. Die erwachsenen Kosten, zu denen jedoch die Gebühren des Arztes ***)) nicht gehören (besgleichen nicht die allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenanstalt, falls eine solche vorhanden ist) werden erstattet.

Erkrankte Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältnisse in der Gemeinde sich befinden, müssen, — in so weit kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung, Krankenkasse u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, — von der Gemeinde versorgt werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen einen anderen Armenverband ist nur zulässig, wenn die Versorgung länger als drei Monate gedauert hat und zwar nur für diejenige Zeit, um welche diese drei Monate überschritten werden. — Schwangerschaft an sich wird als eine Krankheit im Sinne dieser Bestimmung nicht betrachtet; jedoch müssen hilfsbedürftige schwangere Personen gleich jedem anderen fremden oder einheimischen Armen unterstützt werden. — Sind der Gemeinde angehörige Personen in einem der deutschen Bundesstaaten, welche der Uebereinkunft vom 5. Nov. 1853 (Ges. = S. S. 877) beigetreten sind, erkrankt und hilfsbedürftig, so kann die Gemeinde zum Ersatze für Kur-, Versorgungs- und Beerdigungskosten nicht angehalten werden. — Andererseits müssen die aus diesen

*) Unterstützungen an arbeitsfähige Reisende rechnen nicht hierzu, auch wenn selbe statt eines Passes mit einer beschränkenden Reiseroute versehen sind. Nur in dem Falle, wo ein Zwangspass keinen Aufenthalt, also auch nicht das Arbeitssuchen des Reisenden gestattet, oder wenn sonst ein nachweisliches Bedürfnis zur Unterstützung vorliegt, kann Rückersattung der bezüglichen Reiseunterstützung gemäß Minist.-E. vom 5. Februar 1854 und 5. Mai 1855 gefordert werden.

**) Nach Minist.-E. vom 29. Oktober 1845 ist, als auf Reisen erkrankt, Jeder anzusehen, der zur Zeit der Erkrankung sich an einem anderen als dem zur Armenpflege verpflichteten Orte befindet.

***)) Derjenige Theil der Diäten des Arztes, welcher als baare Auslagen rechnet, und die Fuhrkosten für denselben müssen nach Minist.-E. vom 31. Juli 1857 erstattet werden.

Die Gebühren der Hebammen werden nach Minist.-E. vom 12. August 1847 als ärztliche betrachtet.

Staaten *) in der Gemeinde erkrankten hilfsbedürftigen Personen nach denselben Grundsätzen wie die diesseitigen Unterthanen so lange verpflegt werden, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit in die Heimath zurückkehren können. Die hierbei entstandenen Kosten trägt also nach dem Eingange des § 56 d. W. entweder der diesseitige Landarmenverband oder die betreffende Gemeinde und die Erstattung derselben kann nur aus dem etwaigen Vermögen des Hilfsbedürftigen oder von den aus privatrechtlichen Verhältnissen zur Kostenerstattung verpflichteten Personen beantragt werden.

§ 57. Wenn die Gemeinde auch befugt ist, einen Armen an den früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß derselbe doch bis zur erfolgten Wiederaufnahme an diesem Orte von ihr unterstützt werden. Die entstandenen Kosten werden von dem Armenverbande, zu welchem dieser frühere Aufenthaltsort gehört, erstattet.

Streitigkeiten der Gemeinde mit einem anderen Armenverbande über die Unterstützungspflicht entscheidet die Regierung (den Verhandlungen muß in diesem Falle der mit Gründen belegte Weigerungsbeschluss des Gemeinderathes beigelegt werden). Gegen diese Entscheidung bleibt der Gemeinde der Rechtsweg offen; jedoch nicht gegen die Festsetzung über die Höhe der Verpflegungskosten.

§ 58. Liegt die Nothwendigkeit zur Unterstützung irgend eines Armen vor, so hat der Vorsteher in dringlichen Fällen ohne weitere Anfrage solche zu bewirken und namentlich bei kranken Armen dafür zu sorgen, daß der Armenarzt oder, wenn für die Gemeinde kein solcher vorhanden ist, ein anderer in der Nähe wohnender Arzt sogleich bestellt wird. Auch hat er dem Bürgermeister zugleich sofort Anzeige zu machen, wenn der Arme nicht unzweifelhaft auf Kosten der Gemeinde unterstützt werden muß; da der Bürgermeister theils den verpflichteten Armenverband zu ermitteln hat, theils aber selbst weitere Anzeige in kurzer Frist machen muß und bei Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige Nachtheil für die Gemeinde entstehen kann.

Zur Ermittlung des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes ist es nöthig, daß der fremde Arme unter vollständiger Angabe seines Namens und Alters über folgende Punkte vernommen wird:

*) Diese Staaten sind zur Zeit: das Kaiserthum Oestreich; die Königreiche Sachsen, Hannover, Württemberg, Bayern; das Kurfürstenthum Hessen; die Großherzogthümer Hessen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Baden; die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Nassau; die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Neuß-Plauen, ältere und jüngere Linie, Waldeck; und die freien Städte Frankfurt, Bremen, Lübeck.

- 1) über Wohnsitz oder Wohnort und Vermögensverhältniß seiner eignen Person und seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;
- 2) wo und wie lange er sich namentlich seit den drei letzten Jahren in den verschiedenen Orten aufgehalten, ob er daselbst bei der Polizeibehörde oder dem Vorsteher sich angemeldet, ob er eine eigene Wohnung besaß und selbstständig war, oder in welchem Dienstverhältnisse er stand;
- 3) bei Minderjährigen, oder noch nicht seit drei Jahren großjährigen Personen, welche seit der Großjährigkeit noch keinen Wohnsitz erworben haben, über den letzten Wohnsitz der Eltern und falls kein solcher vorhanden war, über die Orte, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufhielten.

Wird der Vorsteher mit der Aufnahme dieses Protokolles beauftragt, so muß er sich bemühen, die Darstellung so klar zu geben, daß der verpflichtete Armenverband daraus ersichtlich ist. —

Schwer erkrankte, fremde Arme muß der Vorsteher auch ohne Auftrag — ohne jedoch den Kranken wesentlich zu belästigen — nach obigen Andeutungen befragen und deren Antworten niederschreiben, damit im Todesfalle der Anhalt zur Ermittlung des zur Erstattung der Kosten verpflichteten Armenverbandes vorliegt. —

In nicht dringlichen Fällen der Armenunterstützung hat der Vorsteher zunächst dem Bürgermeister Mittheilung von der Sachlage zu machen. Hierbei darf er nicht übersehen, genau die persönlichen und Familienverhältnisse des Armen anzugeben, damit der Bürgermeister im Stande ist, die etwa zur Unterstützung des Armen zunächst verpflichteten Personen zu ermitteln und das weitere Verfahren zu bestimmen. —

Die Ursache der Verarmung darf bei Beurtheilung der Nothwendigkeit zur Unterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Betracht kommen. —

§ 59. Zum Schutze der Gemeinden bestimmt das erwähnte Gesetz vom 21. Mai 1855 nach Art. 6 bis 10, daß der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter und die ehelichen Kinder eines Armen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht durch eine Entscheidung des Landrathes im Verwaltungswege angehalten werden können. — Gegen diese Entscheidung steht der Rekursweg an die Regierung innerhalb 10 Tagen offen; außerdem aber der Weg der gerichtlichen Klage.

Ferner können nach Art. 11 bis 15 auf Anordnung des Landrathes in eine Arbeitsanstalt *) untergebracht werden:

*) Die Transportkosten und die Unterhaltungskosten in der Anstalt fallen dem verpflichteten Armenverbande zu. (Minist.-Instr. vom 24. April 1856).

- 1) arbeitsfähige Personen, die keine Wohnung haben und sich eine solche in einer vom Bürgermeister gestellten Frist nicht verschaffen, während der Dauer der Obdachlosigkeit;
- 2) desgleichen solche Arme, welche Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern — für die ihnen gewährte Unterstützung — die ihnen von der Obrigkeit *), sei es im Orte oder auswärts angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten; so lange dieselben Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren;
- 3) ein Ehemann, der seine Ehefrau, ein Vater oder, wenn dieser todt oder verschollen ist, eine Mutter, welche die ehelichen noch nicht 14 Jahre alten Kinder (oder eine Mutter die ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters) der gesetzlichen Verpflichtung zuwider dergestalt hilflos läßt, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheim fallen; im Falle die Genannten die Armenpflege (unter Nachweis der Nothwendigkeit derselben) nicht in Anspruch genommen haben und der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Armen exekutivisch anzuhalten. — Die Unterbringung in der Arbeitsanstalt dauert in diesem Falle so lange, als die Angehörigen Unterstützungsbedürftig sind.

4^{ter} Abschnitt.

Kollekten.

§. 60. Bei erheblicheren Unglücksfällen, welche Hilfsbedürftigkeit hervorrufen oder zu sonstigen allgemeineren wohlthätigen Zwecken, z. B. Errichtung von Kirchen und Schulen in ganz armen Gemeinden, können durch den Ober-Präsidenten im ganzen oder theilweisen Bereiche der Provinz Haus-Kollekten bewilligt werden, deren Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgt. —

Die Abhaltung der Haus-Kollekten fällt, wenn dafür nicht im Amtsblatte Deputirte bezeichnet sind, dem Vorsteher zu, welcher auf Grund der Bekanntmachung im Amtsblatte dieselben persönlich oder mit Hilfe des Beistandes vornimmt. — Für größere Gemeinden ist in einzelnen Bezirken die Abhaltung durch eine aus der Gemeindevertretung gewählte Kommission gestattet.

Der Vorsteher hat in diesen Fällen dafür zu sorgen,

- 1) daß die Kollekten wirklich, von Haus zu Haus oder, wenn im Amtsblatte nur die Genossen einer Konfession bezeichnet sind, bei diesen abgehalten werde,

*) Unter Obrigkeit ist in Landgemeinden der Bürgermeister verstanden; der Vorsteher kann auch in diesen Fällen nur als Organ des Bürgermeisters handeln. —

- 2) daß die eingegangenen Gelder an den Steuerempfänger, sofort nach Abhaltung der Kollekte, mit einem Schreiben, wie viel durch dieselbe einkommen ist, gegen Quittung des Steuerempfängers abgeliefert werden, *)
- 3) daß zugleich dem Bürgermeister der Ertrag und der Tag des Einsammelns der Kollekte schriftlich angezeigt wird. — Auch wenn Nichts eingegangen ist, muß Anzeige hierüber erfolgen. Das Ablieferungs-Schreiben an den Steuerempfänger lautet z. B.

Bürgermeisterei Ahrenberg.
Gemeinde Segenheim.

Die in Nro. 38 des Amtsblattes von 1858
ausgeschriebene Hauskollekte für die Brandbeschädig-
ten zu Altstadt hat eingetragen fünfzehn Thaler
drei Groschen neun Pfennige, welche anbei folgen.
Segenheim, den 1. September 1858.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

An
die Königliche Steuer-Kasse
zu

K. K.

Die Anzeige an den Bürgermeister, welche gleichzeitig zu fertigen ist, würde demnach lauten:

Die in Nro. 38 des Amtsblattes von 1858
ausgeschriebene Hauskollekte für die Brandbeschädig-
ten zu Altstadt ist am 31. (oder 30. und 31.)
August vorschriftsmäßig abgehalten worden und
hat 15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. eingetragen, welche
heute an die Steuer-Kasse zu K. K. abgeliefert
worden sind.

(Folgt Datum, Unterschrift und Adresse)

*) Wurde die Kollekte durch eine Kommission abgehalten, so läßt der Vorsteher von dieser das Geld in seiner Gegenwart zählen und nimmt darüber einen Sortenzettel und zwar am besten auf der Rückseite des Schreibens an den Steuerempfänger auf, z. B.:

Sortenzettel für umstehende Kollekte.

in 1/1 Thlr.	— 3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
„ 1/3 „	— 6 „	— „	— „
„ 1/6 „	— 5 „	— „	— „
„ Münze	— 1 „	3 „	9 „

15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Diesen Sortenzettel hat die Kommission zu unterschreiben.

Ist die Kollekte nicht an einem Tage beendet worden, so wird auch am ersten Tage das Geld von der Kommission beim Vorsteher gezählt und von letzterem aufbewahrt.

Verlangt die Amtsblattsbekanntmachung (wie z. B. bei Kollekten für die Taubstumm-Anstalten) die Angabe, welche Beträge von Katholischen, und welche von evangelischen Einwohnern eingegangen sind; so muß dies in der Anzeige an den Bürgermeister genau bezeichnet werden. Es werden deshalb in Gemeinden gemischter Confession beim Einsammeln am zweckmäßigsten 2 Kollektirbüchsen angewendet, um die Gaben sofort in verlangter Art genau zu scheiden. —

Das öffentliche Kollektiren (Sammeln der Gaben von Haus zu Haus) durch andere Personen als gehörig legitimirte Deputirte darf der Vorsteher nicht dulden; er hat vielmehr dergleichen unbefugte Personen dem Bürgermeister unter Angabe der Umstände anzuzeigen oder, falls sie ihm nicht genau bekannt sind, vorsehen zu lassen und die gesetzwidrig eingesammelten Beträge einstweilen mit Beschlag zu belegen.

Das unbefugte Kollektiren ist durch Polizeiverordnungen in den einzelnen Bezirken unter Strafe gestellt.

4^{ter} Theil.

Schulwesen.

§ 61. Das Schulwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates der Art, daß nach § 86 der G.-D. die Gemeinde zu allen Leistungen, welche die Staatsbehörde feststellt, verpflichtet ist.

Bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden tritt der Staat unterstützend zur Aufbringung der Lehrergehälter ein. Zur Beschaffung der Schulgebäude werden solchen Gemeinden Kollekten bewilligt und Gnadengeschenke erwirkt.

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Schulen sind die Ortsschulvorstände und deren vorgeordnete Behörden — die Schulinspektoren und Landräthe — bestimmt.

Scheinbar findet hiernach eine Einwirkung der Gemeinde und des Vorstehers auf das Schulwesen nicht statt; jedoch ist solche immerhin noch wesentlich vorhanden, da durch die Mittel, welche eine Gemeinde ihrem Schulwesen zu Gebote stellt, bedeutende Verbesserungen über das hinaus entstehen können, was die Staatsbehörde fordern muß.

Bei ganz auskömmlichen und guten Lehrergehältern bewerben sich die tüchtigsten Lehrer um die Stelle und verbleiben darin, während bei wenig auskömmlichem Gehalte das Streben eines tüchtigen Lehrers nach einer besseren Schulstelle unvermeidlich ist. — Da nun das Interesse der Gemeinde — wie bereits in § 52 d. W. angedeutet wurde — durch tüchtige Lehrer vorzugsweise befördert wird, so liegt derselben die natürliche Pflicht ob, für ein gutes Lehrergehalt vorzugsweise bemüht zu sein. Bei Vorschlägen über